



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung**

**Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung**

#### **A. Problem**

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verlangt, dass zwischen Störfallbetrieben und im Sinne der Richtlinie schutzbedürftiger Bebauung angemessene Abstände eingehalten werden. Ist das nicht möglich, ist vor der Genehmigung einer schutzbedürftigen Bebauung ein Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. In der Landesbauordnung ist zu konkretisieren, für welche schutzbedürftigen Bauvorhaben diese Anforderungen gelten. Daneben ist das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu regeln.

#### **B. Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf werden die aufgezeigten Anpassungsbedarfe umgesetzt.

Der Gesetzentwurf orientiert sich an dem vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen (ASBW) der Bauministerkonferenz in seiner Sitzung am 22./23. Juni 2017 beschlossenen Vorschlag zur Änderung der Musterbauordnung (Stand 19. Mai 2017).

#### **C. Alternativen**

Da Europarecht umgesetzt werden muss, gibt es keine Alternative.

#### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

##### **Kosten**

Vorgesehen ist, den mit der Umsetzung der Richtlinie verbundenen Prüfaufwand einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung in der anzupassenden Baugebührenverordnung abzubilden, so dass die Mehraufwände der Verwaltung durch Mehreinnahmen kompensiert werden können. Ein Ausgleich im Sinne des Artikels<sup>o</sup>49 Absatz<sup>o</sup>2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Konnexität) ist daher nicht zu leisten. Überdies ergibt sich der Mehraufwand bereits unmittelbar aus der Seveso-III-Richtlinie.

##### **Verwaltungsaufwand**

Mit der Einführung einer verpflichtenden Öffentlichkeitsbeteiligung erhöht sich der Verwaltungsaufwand. Er ergibt sich unmittelbar aus der Seveso-III-Richtlinie und lässt sich nicht vermeiden.

In Schleswig-Holstein gibt es derzeit rund 200 Betriebsbereiche von Störfallbetrieben, die sich mit unterschiedlicher Größe (untere/obere Klasse) über das Land verteilen. Von diesen Störfallbetrieben entfallen rund 135 Betriebsbereiche auf Biogasanlagen in ländlichen Regionen.

Eine konkrete Bezifferung des Mehraufwands der Verwaltung ist nicht möglich, weil weder bekannt ist, wie viele Bauvorhaben der Störfallbetriebe oder in deren Umkreis vorgesehen sind, noch bei welchen dieser Bauvorhaben tatsächlich die Voraussetzungen von Artikel<sup>o</sup>13 und 15 der Seveso-III-Richtlinie erfüllt sein werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass für eine geringe Anzahl von Vorhaben statt des Genehmigungsfreistellungsverfahrens nunmehr ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Die Möglichkeit, dass Gemeinden in diesen Fällen die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens verlangen, besteht aber bereits nach heute geltendem Recht. Zudem ist in bestimmten Fällen im Umkreis von sogenannten Störfallbetrieben eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit den erforderlichen Verfahrensschritten durchzuführen.

Bei den Landesbauten ist davon auszugehen, dass kaum Baumaßnahmen des Landes in den Anwendungsbereich der geänderten Bestimmungen fallen und sich der Mehraufwand bei diesen Vorhaben weitgehend auf die Kosten der Bekanntmachung beschränkt.

### **Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Die Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind als gering einzustufen. In einigen wenigen Fällen führt die Gesetzesänderung dazu, dass für Vorhaben statt des Genehmigungsfreistellungsverfahrens nunmehr ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Ferner ist es nicht auszuschließen, dass aufgrund einer durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung Nebenbestimmungen mit der Baugenehmigung erteilt werden, die mit zusätzlichem Aufwand für Unternehmen verbunden sind.

### **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Der im Juni 2017 länderübergreifend vom ASBW beschlossene Vorschlag zur Änderung der Musterbauordnung wird soweit wie möglich umgesetzt.

### **F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 13. Oktober 2017 von dem Gesetzentwurf unterrichtet worden.

### **G. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration.

**Entwurf****Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung****Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung der Landesbauordnung**

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369), wird wie folgt geändert:

1. Fußnote 1 der Überschrift wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende des ersten Spiegelstrichs wird das Wort „und“ gestrichen.
- b) Am Ende des zweiten Spiegelstrichs wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:

„- der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 S. 1).“

2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 72 folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a Beteiligung der Öffentlichkeit“

3. § 51 Absatz 2 Nummer 10 und 11 erhält folgende Fassung:

„10. Wohnheime,

11. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen,“

4. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche geschaffen werden, und

2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucherinnen oder Besucher ermöglicht wird,

die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands im Sinne des § 3 Absatz 5c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

- „4. die Gemeinde keine vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs beantragt oder nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 2 erklärt, dass ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll; die Erklärung kann auch erfolgen, wenn Bauvorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes nach § 3 Absatz 5c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs errichtet werden sollen.“
5. § 69 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Nachbarn“ die Worte „oder der Öffentlichkeit“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Die Bauaufsichtsbehörde kann die Frist nach Satz 1 um den Zeitraum der nach § 72a geregelten Öffentlichkeitsbeteiligung verlängern, längstens jedoch um sechs Monate.“
6. § 72 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „geschützte“ das Wort „nachbarliche“ eingefügt.
- b) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen beteiligter Nachbarinnen und Nachbarn gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen; hierauf ist in der Benachrichtigung hinzuweisen.“
7. Folgender § 72a wird eingefügt:

## „§ 72a

## Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde anstelle einer Nachbarbeteiligung nach § 72 auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn das Bauvorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und zusätzlich entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen.

(2) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche geschaffen werden,
2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucherinnen oder Besucher ermöglicht wird,
3. baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach § 51 Absatz 2 Nummer 9, 11, 12 oder 14 sind, und
4. von Camping- und Wochenendplätzen

ist das Bauvorhaben nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen, wenn es innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands im Sinne des § 3 Absatz 5c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet. Satz 1 gilt nicht, wenn eine diesen Anforderungen entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung bereits im Rahmen eines anderen Verfahrens stattgefunden hat, insbesondere

wenn dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem Bebauungsplan Rechnung getragen wurde.

(3) Bei der Bekanntmachung nach Absatz 1 und 2 ist über Folgendes zu informieren:

1. über den Gegenstand des Vorhabens,
2. über die für die Genehmigung zuständige Behörde, bei der der Antrag nebst Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wird, sowie wo und wann Einsicht genommen werden kann,
3. darüber, dass Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erheben können; dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Frist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen sind und der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren gilt,
4. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Bei der Bekanntmachung nach Absatz 2 ist zusätzlich über Folgendes zu informieren:

1. gegebenenfalls die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie erforderlichenfalls die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 55 und 56 UVPG,



2. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf,
3. gegebenenfalls weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit.

(4) In dem nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bekannt gemachten Zeitraum sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind nicht auszulegen; für sie gilt § 10 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben; mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen. Satz 3 gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren.

(5) Die Zustellung der Baugenehmigung nach der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 1 kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; § 72 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 2 durchgeführt, ist die Baugenehmigung öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Baugenehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. In die Begründung der Baugenehmigung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen; § 73 Absatz 2 bleibt unberührt. Eine Ausfertigung der gesamten Baugenehmigung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, dass nach der öffentlichen Bekanntmachung die Baugenehmigung und ihre Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden können; zusätz-

lich ist anzugeben, wo und wann die Baugenehmigung und ihre Begründung eingesehen werden können. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Baugenehmigung auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.“

8. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Die Zustimmung entfällt,“ durch die Worte „Mit Ausnahme von Anlagen, für die nach § 72a Absatz 2 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, entfällt die Zustimmung,“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Bauaufsichtsbehörde führt bei Anlagen, die einer Zustimmung nach Absatz 1 Satz 3 bedürfen, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 72a Absatz 2 durch.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Landes-Immissionsschutzgesetz vom 6. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. Fußnote 1 der Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Dieses Gesetz dient auch zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 S. 1) im nicht gewerblichen Bereich.“

2. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „gelten § 1 Abs. 1 und 2, § 2 sowie der Zweite und Vierte Teil der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598)“ durch die Worte „gilt die Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882),“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Hans-Joachim Grote  
Minister für Inneres,  
ländliche Räume und Integration

Dr. Robert Habeck  
Minister für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung

## Entwurf

### Begründung

#### zum Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

##### A. Allgemeines

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 S. 1) - im Folgenden: Seveso-III-Richtlinie - verpflichtet die Mitgliedstaaten, langfristig dafür zu sorgen, dass zwischen Betrieben, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird (sog. Störfallbetriebe), und bestimmten schutzwürdigen Nutzungen angemessene Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Sie war nach ihrem Artikel 31 Absatz 1 bis zum 31. Mai 2015 umzusetzen. Die Umsetzung durch den Bund erfolgte erst mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 30. November 2016. Wegen der Bezugnahme auf bundesrechtliche Regelungen war es sinnvoll zunächst die Regelungen durch den Bund abzuwarten.

Soweit die Vorgaben der Richtlinie nicht bereits im Rahmen einer Bauleitplanung berücksichtigt wurden (z. B. bei einer seit längerer Zeit gewachsenen vorhandenen Bebauung; dazu unten), sind die erforderlichen Prüfungen nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15. September 2011, C-53/10) bei der Vorhabenzulassung, also im konkreten Genehmigungsverfahren, durchzuführen. Erforderlich ist damit, dass für die zu prüfenden Vorhaben ein Zulassungsverfahren durchgeführt wird, in dem die Prüfungen erfolgen können. Da diese Vorhaben – soweit es sich nicht um Sonderbauten handelt – der Genehmigungsfreistellung unterliegen können, muss § 68 angepasst werden. Für die definierten Schutzobjekte wird dann ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 69 durchgeführt.

Außerdem verlangt die Seveso-III-Richtlinie, dass nicht nur bei Veränderungen der Störfallbetriebe, sondern auch vor der Zulassung einer schutzbedürftigen Bebauung in der Nähe eines Betriebsbereichs (im Folgenden: Schutzobjekte) die Öffentlichkeit Gelegenheit erhält, sich vor der Entscheidung über die Zulassung des Bauvorhabens zu äußern. Da es sich bei der betroffenen Öffentlichkeit nicht zwingend um Nachbarinnen oder Nachbarn im Sinne des § 72 handeln muss, wurden eigenständige Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung geschaffen.

Unabhängig von den Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei Bauvorhaben im angemessenen Sicherheitsabstand eines Betriebsbereiches eines Störfallbetriebes – oder falls dieser nicht bekannt ist, innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereiches eines Störfallbetriebes – eine Regelung per Erlass vorgesehen, nach der die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde die zuständige Immissionsschutzbehörde im Verfahren nach § 69 zu beteiligen hat. Somit wird gewährleistet, dass alle fachlichen Belange im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigung berücksichtigt werden können. Einzelheiten zu den angemessenen Sicherheitsabständen sollen im Zuge der für 2018 avisierten TA Abstand einheitlich geregelt werden, so dass Neuberechnungen für die Zukunft nicht ausgeschlossen sind. Die Bauaufsichtsbehörden sollten bis dahin ggf. und im Zweifelsfall weiterhin regelmäßig mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde Kontakt aufnehmen. Darstellungen der dort bekannten angemessenen Sicherheitsabstände können den Bau- und Planungsbehörden, ggf. auch kreisübergreifend, zur Verfügung gestellt werden.

Was die Bauleitplanung angeht, haben die Gemeinden ihre Bestandspläne nach Art. 13 der Richtlinie 2012/18/EU auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Richtlinie hin zu überprüfen. Zwar werden Bebauungspläne, die vor Geltung der Richtlinie in Kraft getreten sind nicht im Nachhinein unwirksam. Jedoch verlagert sich das planerisch nicht berücksichtigte Problem anderenfalls in das Baugenehmigungsverfahren, da dort die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit der Richtlinie voll zu prüfen und das Vorhaben ggf. über § 15 BauNVO unzulässig ist (s. o.). Für sonst nur mit großem Verwaltungsaufwand vollzugsfähige Bebauungspläne kann daher eine Planänderung erforderlich werden. Zur Prüfung, ob dieses Erfordernis besteht, sollen sich die Gemeinden mit den zuständigen Behörden abstimmen.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1:**

#### **Zu Nr. 1 (Fußnote):**

a)

und

b) Folgeänderungen zu c).

c) Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) ist am 13. August 2012 in Kraft getreten und in nationales Recht umzusetzen. Die Fußnote ist daher entsprechend anzupassen.

#### **Zu Nr. 2 (Inhaltsübersicht):**

Die bisherige Inhaltsübersicht deckt aufgrund der Einfügung eines neuen Paragraphen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Vorhaben mit Auswirkungen auf einen größeren Umkreis als die Nachbarschaft den Regelungsinhalt nicht mehr ab, so dass sie entsprechend zu erweitern ist.

#### **Zu Nr. 3 (§ 51):**

Nach der Seveso-III-Richtlinie sind nicht alle Gebäude mit Aufenthaltsräumen innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands Schutzobjekte im Sinne der Richtlinie, für die besondere materielle und verfahrensrechtliche Anforderungen zu beachten sind. Vielmehr muss es sich um größere Wohngebäude, öffentlich zugängliche Gebäude mit einem vergleichbaren Publikumsverkehr und Gebäude, bei denen mit der Anwesenheit von Personen zu rechnen ist, die in ihren Selbstrettungsmöglichkeiten eingeschränkt sind, handeln.

Nach dem bisherigen **Absatz 2 Nummer 10** gehören „(sonstige) Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen sowie Wohnheime“ zu den Sonderbauten. Für die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie sind hierbei nur Einrichtungen zur Unterbringung von Personen relevant, da bei ihnen mit der Anwesenheit schutzbedürftiger Personen zu rechnen ist. Wohnheime sind dagegen nicht wegen des besonderen Nutzerkreises Sonderbauten, sondern wegen der mitunter unklaren brandschutztechnischen Trennung der einzelnen Wohnräume von den angrenzenden Räumen. Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit der Bewohner sind sie dagegen normale Wohngebäude mit der Folge, dass die gleichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Regelungen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie gelten sollen wie bei Wohngebäuden, die keine Sonderbauten sind.

Die geänderte Gliederung der Sonderbauten in den Nummern 10 und 11 soll die Verweisung in § 72a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und damit die Anwendung der Regelungen erleichtern.

#### **Zu Nr. 4 (§ 68):**

Nach Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und u. a. Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten und Erholungsgebieten andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand (§ 3 Absatz 5c BImSchG) gewahrt bleibt, wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen Ursache von schweren Unfällen sein oder das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können. Bei der Beurteilung, ob derartige Risiken bestehen, kommt es nicht nur auf die von einem Betriebsbereich ausgehenden Gefahren an. Zu berücksichtigen sind auch Besonderheiten der Schutzobjekte wie die Zunahme der Zahl der möglicherweise betroffenen Personen, Schutzmaßnahmen an Schutzobjekten oder die besondere Gefährdung oder Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen. Grundsätzlich soll dies im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Sofern dies nicht der Fall ist, ist zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie zu gewährleisten, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen ist.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ist ein Vorhaben der Gebäudeklasse 1 bis 3 (mit einer Höhe von bis zu 7 m), welches die Festsetzungen einhält und für das die Erschließung gesichert ist, genehmigungsfrei gestellt, sofern die Gemeinde nicht auf die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens besteht (§ 68 Absatz 1 und 2). Es bedarf hier nur eines Genehmigungsfreistellungsverfahrens gemäß § 68; eine bauaufsichtliche Prüfung zur Einhaltung des Baurechts erfolgt nicht.

Aus diesem Grund sind bestimmte Vorhaben aus dem Anwendungsbereich des Genehmigungsfreistellungsverfahrens gemäß § 68 herauszunehmen, mit der Folge, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren erforderlich wird, soweit nicht nach der Landesbauordnung ohnehin das umfassende Baugenehmigungsverfahren gemäß § 67 anzuwenden ist.

Das Abstandsgebot der Richtlinie findet sich im nichtbeplanten Innenbereich als planungsrechtlicher bzw. immissionsschutzrechtlicher Belang (§ 50 BImSchG) in der Entscheidung über die Baugenehmigung bereits regelmäßig im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 69 berücksichtigt. Denn bei der Erteilung der Baugenehmigung sind auch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften aus dem Immissionsschutzrecht zu prüfen (§ 73 Absatz 1). Jedenfalls ist das Planungsrecht zu berücksichtigen, daher auch das Erfordernis des Einfügens gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und in diesem Zusammenhang das Rücksichtnahmegebot. Zumindest in diesem Rahmen ist das Abstandsgebot der Richtlinie einzubeziehen (OVG Münster, Beschl. v. 21. Februar 2012 – 2 B 15/12 – Juris, Rn. 5 ff.).

Das Abstandsgebot kommt auf diese Weise für jedes verfahrenspflichtige Vorhaben zum Tragen, d. h. ungeachtet der Schwellenwerte für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Es besteht insoweit kein weiteres Umsetzungserfordernis der Richtlinie für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 69.

Um sicherzustellen, dass das Abstandsgebot der Richtlinie im überplanten Gebiet auch dann zu Anwendung kommt, wenn dieses im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt wurde, sieht der Gesetzentwurf der Musterbauordnung folgend vor, dass die Genehmigungsfreistellung für Vorhaben, welche die Schwellenwerte überschreiten (dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von mehr als



5.000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche; öffentlich zugängliche Anlagen, die eine gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 Personen ermöglichen), ausgesetzt wird. Es wird dann ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren gemäß § 69 durchgeführt, in dessen Rahmen die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und das Abstandsgebot der Richtlinie mit zu berücksichtigen sind. Bei Vorhaben unterhalb der Schwellenwerte geht das Abstandsgebot der Richtlinie nur dann in die Zulassungsentscheidung ein, wenn die Gemeinde auf die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens besteht (s. o.).

Da es sich um überplante Gebiete (mit Gebäuden der GK 1 bis 3) handelt, sind sie den im Unglücksfall zuständigen Behörden (Feuerwehr, Katastrophenschutz) bekannt. Die Zulassung von Vorhaben unterhalb der Schwellenwerte sollte deshalb unkritisch sein. Allerdings könnte eine nicht unbeachtliche Zunahme von Personen in den betreffenden Wohngebieten (im Sinne der Richtlinie) die Behörden im Unglücksfall vor Probleme stellen. Die Festsetzung der Schwellenwerte ist daher angezeigt, aber auch ausreichend.

Durch Erlass wird geregelt werden, dass bei Bauvorhaben im angemessenen Sicherheitsabstand eines Betriebsbereiches – oder falls dieser nicht bekannt ist, innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereiches – eines Störfallbetriebes die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde die zuständige Immissionsschutzbehörde in den Verfahren nach § 69 zu beteiligen hat. Somit wird gewährleistet, dass alle fachlichen Belange im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigung berücksichtigt werden können. Erklärt die Gemeinde nach § 68 Absatz 2 Nummer 4, dass ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, erfolgt die Beteiligung der zuständigen Immissionsschutzbehörden auch für Vorhaben unterhalb der Schwellenwerte.

**a) Absatz 1 Satz 3 Nummer 1** dient der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie für Wohngebiete. Wohngebiete im Sinne der Richtlinie sind nicht mit den Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung inhaltsgleich. Vielmehr geht es laut Richtlinie um die Vorsorge, dass nicht durch eine Neuansiedlung einer größeren Zahl von Menschen die Folgen eines Unfalls im Betriebsbereich erheblich verschärft werden. Abstrakt lassen sich Wohngebiete im Sinne der Richtlinie daher dahin-

gehend definieren, dass es sich um Flächen handeln muss, die zumindest überwiegend dem Wohnen dienen oder die in einer Weise genutzt werden, die unter Gesichtspunkten des Immissions- oder Störfallschutzes ähnlich wie das Wohnen eines besonderen Schutzes bedürfen. Daher ist die Errichtung einzelner Wohngebäude oder die Schaffung von Wohnraum durch Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen dann erfasst, wenn sie eine einem Wohngebiet vergleichbare Zunahme der Wohnnutzungsintensität ermöglichen.

Für die Festlegung des Schwellenwerts von 5.000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche sind folgende Überlegungen maßgeblich:

Die Seveso-III-Richtlinie führt als schutzbedürftige Nutzungen Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege auf. Dabei handelt es sich typischerweise um Vorhaben mit einer größeren Nutzungsintensität. Die größere Nutzungsintensität kann Auswirkungen auf den in Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c der Seveso-III-Richtlinie genannten Schutzzweck haben, nicht das Risiko eines schweren Unfalls zu vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls zu verschlimmern. Durch die Ansiedlung einzelner Personen ist regelmäßig nicht mit einer signifikanten Gefahrerhöhung zu rechnen, da ein Schutz dieser Personen durch die vorhandenen Möglichkeiten des Katastrophenschutzes (insbesondere Warnung und/oder Evakuierung) gegeben ist.

Ab einer Zahl von mehr als 100 Personen, die sich bei Verwirklichung eines Bauvorhabens zusätzlich im Gefahrenbereich eines Betriebsbereichs befinden, ist dagegen zu befürchten, dass nicht nur in Einzelfällen das Gefährdungspotential signifikant ansteigt und daher auch zusätzliche Überlegungen zur Warnung und Evakuierung der betroffenen Personen erforderlich sind.

Daher sollen unter Wohngebieten im Sinne der Seveso-III-Richtlinie Bauvorhaben verstanden werden, die der Errichtung von Wohnraum für mehr als 100 Personen dienen. Dabei sollen auch Baumaßnahmen erfasst werden, bei denen nicht nur Wohnraum, sondern zusätzlich auch Flächen für andere Nutzungen (z. B. Einzelhandel, Büroflächen) geschaffen werden. Maßgeblich ist für Nummer 1 aber nur die Größe der geplanten Wohnflächen.

Maßgeblich ist das jeweilige Bauvorhaben, das im Einzelfall auch mehrere Gebäude umfassen kann, die gemeinsam Gegenstand eines einheitlichen bauaufsichtlichen Verfahrens sind. Eine Hinzurechnung weiterer in der Nachbarschaft möglicher Wohnungsbaumaßnahmen oder im zeitlichen Zusammenhang bereits durchgeführter Wohnungsbaumaßnahmen erfolgt nicht. Soweit derartige Entwicklungen aufgrund der in der Nachbarschaft vorhandenen unbebauten Flächen möglich sind, kann im Einzelfall eine Steuerung durch die Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen nach § 1 Absatz 3 BauGB bauplanungsrechtlich erforderlich sein, wenn die Gemeinde die Bebauung ermöglichen will.

Da weder für Bauherrinnen oder Bauherren noch für Bauaufsichtsbehörden ausreichend vorhersehbar ist, in welcher Intensität Wohnungen genutzt werden, soll nicht auf die vorgesehene Zahl von Bewohnern, sondern auf die Brutto-Grundfläche der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten abgestellt werden, die regelmäßig ohnehin im Zusammenhang mit der Gebäudeplanung ermittelt wird. Werden einzelne Räume von Nutzungseinheiten auch anders genutzt, ist die auf die Nutzungseinheit entfallende Brutto-Grundfläche gleichwohl vollständig zu berücksichtigen, wenn die Nutzungseinheit auch dem Wohnen dient.

Gewählt wird ein Wert von insgesamt 5 000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche, was einem Durchschnittswert von 50 m<sup>2</sup> Fläche pro Person entspricht. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Umweltbundesamt für das Jahr 2014 eine durchschnittliche Wohnfläche von 46,5 m<sup>2</sup> pro Person ermittelt hat. Im Jahr 2000 lag der Wert noch bei 39,5 m<sup>2</sup> Wohnfläche pro Person. Mit einem weiteren Ansteigen dürfte daher zu rechnen sein mit der Folge, dass ein Wert von 50 m<sup>2</sup> Fläche pro Person realistisch ist.

**Nummer 2** dient der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie für öffentlich genutzte Gebäude. Der Begriff der baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, entspricht dem Begriff in § 52 Absatz 2. Aus den vorstehend bei Nummer 1 genannten Gründen wird als Schwellenwert, ab dem ein öffentlich zugängliches Gebäude im Hinblick auf die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie zu prüfen ist, eine Zahl von mehr als 100 Besucherinnen und Besuchern gewählt. Entsprechend dem Ziel der Richtlinie, die Öffentlichkeit vor Gefahren zu schützen, wird nicht auf

die insgesamt in einem Gebäude anwesenden Personen, sondern lediglich auf die Zahl der Besucherinnen und Besucher abgestellt. Bei Änderungen und Nutzungsänderungen bestehender Gebäude kommt es darauf an, ob die mögliche Zahl der Besucherinnen und Besucher um mindestens 100 Personen steigt.

Nummern 1 und 2 stellen lediglich sicher, dass für die darunter fallenden Nutzungen ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, das auch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit umfasst. Eine Prüfung, ob auch bestimmte Sonderbauten zu berücksichtigen sind, ist entbehrlich, da diese ohnehin nicht dem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegen.

Voraussetzung der Nichtanwendbarkeit der Genehmigungsfreistellung ist in erster Linie, dass das Bauvorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs (im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG) verwirklicht werden soll. Der **angemessene Sicherheitsabstand** im Sinne des § 3 Absatz 5c BImSchG ist nach den Bestimmungen des Immissionsschutzrechts zu ermitteln.

Der Immissionsschutzbehörde sollte so früh wie möglich Gelegenheit gegeben werden mitzuteilen, ob ihr aufgrund eigener Ermittlungen, vorgelegter Gutachten oder aus sonstigen Quellen Kenntnisse über den angemessenen Sicherheitsabstand in Bezug auf den betrachteten Störfallbetrieb vorliegen. Die Mitteilung kann bereits durch die Bauherrin oder den Bauherrn erbeten werden.

Soweit keine entsprechenden Erkenntnisse der Immissionsschutzbehörde vorliegen, sind zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands regelmäßig Gutachten erforderlich. Sie sind von der Bauherrin oder vom Bauherrn vorzulegen, soweit nicht ein Sicherheitsbericht im Sinne des § 9 der Störfall-Verordnung vorliegt. Da die Erstellung der Gutachten häufig zu Zeitverlusten führen und erhebliche Kosten verursachen kann, werden sie mitunter durch Gemeinden in Auftrag gegeben. Liegen Gutachten für das konkrete Bauvorhaben oder auf den Betriebsbereich bezogene Gutachten vor, kann bei Einhaltung der sich daraus ergebenden angemessenen Sicherheitsabstände davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie eingehalten sind.

Ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt und mit vertretbarem Aufwand auch nicht zu ermitteln, kann auch auf den sogenannten Achtungsabstand abgestellt werden. Der **Achtungsabstand** ist nach Nummer 3.1 des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS-18, 2. überarbeitete Fassung November 2010) zu ermitteln. Es handelt sich dabei um einen Abstand um einen Betriebsbereich herum, bei dessen Einhaltung unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls eine Gefahrerhöhung im Fall eines Unfalls nicht mehr zu erwarten ist. Wird der Achtungsabstand eingehalten, kann daher regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch die Ansiedlung von Schutzobjekten das Risiko eines schweren Unfalls weder vergrößert noch die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert wird.

Da der Achtungsabstand regelmäßig nicht die Besonderheiten des jeweiligen Betriebsbereichs und seiner Umgebung wie Umgang mit gefährlichen Stoffen im Produktionsprozess, technische Maßnahmen zur Verminderung des Unfallrisikos oder zur weiteren Begrenzung möglicher Unfallfolgen oder Möglichkeiten des Einsatzes von Hilfskräften berücksichtigt, ist er in den meisten Fällen deutlich größer als der angemessene Sicherheitsabstand, in Einzelfällen kann aber auch der angemessene Sicherheitsabstand größer sein.

Folge der Lage eines Schutzobjekts innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands bzw. des Achtungsabstands ist nicht dessen Unzulässigkeit, sondern nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 20. Dezember 2012, Az. 4 C 11/11) zunächst nur, dass die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung die Genehmigungsfähigkeit zu prüfen hat. Auf die von der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz beschlossene Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Artikel 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben wird hingewiesen.

Sind Achtungsabstände von der oberen Immissionsschutzbehörde veröffentlicht worden, sind diese von der Bauaufsichtsbehörde regelmäßig zugrunde zu legen. Eine eigene Ermittlung des Achtungsabstands durch die Bauaufsichtsbehörde ist in diesem Fall entbehrlich.

Folge der Herausnahme der in Satz 3 genannten Bauvorhaben ist, dass diese Bauvorhaben mindestens dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 69 unterliegen. Das bedeutet zwar eine Abkehr von dem Grundsatz, dass die Genehmigungsfreistellung und das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich für die gleichen Bauvorhaben gelten. Dies ist aber hinzunehmen, da andernfalls für die nach der Seveso-III-Richtlinie zu beurteilenden Vorhaben ein eigenständiges Prüfverfahren hätte geschaffen werden müssen, dessen Zusammenspiel mit den Verfahren nach den §§ 67 bis 69 im Einzelfall zu Problemen hätte führen können.

**b)**

aa) Folgeänderung zu a).

bb) **Absatz 2 Nummer 4** eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit einer Verfahrensumstellung von der Genehmigungsfreistellung hin zum vereinfachten Genehmigungsverfahren durch einfache Erklärung. Die Erklärung der Gemeinde kann ausschließlich aus planungsrechtlichen Gründen erfolgen. Dazu gehören gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder andere mögliche Belastungen für das Vorhaben aus dem Umfeld des Baugebiets (§ 15 Baunutzungsverordnung – BauNVO). Im letzten Halbsatz wird klargestellt, dass die Erklärung auch dann möglich ist, wenn das Bauvorhaben innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes nach § 3 Absatz 5c BImSchG oder innerhalb eines Achtungsabstands eines Betriebsbereiches liegen soll.

Im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ist von der Bauaufsichtsbehörde nicht nur das Bauplanungsrecht, sondern auch das aufgedrängte Fachrecht zu prüfen; die betroffenen Behörden sind zu beteiligen.

**Zu Nr. 5 (§ 69):**

- a) **Absatz 8 Satz 1** regelt die Voraussetzungen, nach denen die Bauaufsichtsbehörde im vereinfachten Genehmigungsverfahren eine Fristverlängerung des Verfahrens vornehmen kann; diese werden um den Tatbestand, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden soll (§ 72a Absatz 1) oder muss (§ 72a Absatz 2) erweitert.
- b) Für den in Satz 1 erweiterten Tatbestand einer Öffentlichkeitsbeteiligung sieht **Satz 2** die Möglichkeit einer Fristverlängerung über Satz 1 hinaus vor. Diese erweiterte Fristverlängerung ist beschränkt auf die Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 72a. Es wird also die Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 72a insgesamt umfasst (nicht nur die Bekanntmachung des Vorhabens nach Absatz 3, sondern auch die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Auslegung und Würdigung der Einwendungen bis hin zur Bekanntgabe der Baugenehmigung nach Absatz 5, letzteres soweit nach Satz 1 erster Halbsatz vorgesehen). Soweit das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung dies erfordert, wäre die Genehmigungsfrist für das vereinfachte Genehmigungsverfahren von drei Monaten um bis zu sechs Monate verlängerbar. Mit Abschluss des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung endet die Fristverlängerung nach Satz 2.  
Die Verlängerungsfrist nach Absatz 8 Satz 1 bleibt daneben bestehen.

**Zu Nr. 6 (§ 72):**

- a) Die redaktionelle Ergänzung in **Satz 2** dient der Klarstellung, dass es sich bei einer sonstigen Beteiligung der Nachbarinnen und Nachbarn, beispielsweise im Rahmen der gebotenen Rücksichtnahme nach § 15 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), auch um öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange handeln muss.
- b) Die redaktionelle Änderung von **Satz 5** erfolgt zur sprachlichen Anpassung an die MBO und zur Vereinheitlichung der Regelung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem neuen § 72a.

**Zu Nr. 7 (§ 72a):**

Um die Nachbar- und Öffentlichkeitsbeteiligung klarer abzugrenzen ist ein neuer Paragraph mit folgender Struktur eingeführt:

- **Absatz 1** regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Öffentlichkeitsbeteiligung auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn möglich ist (Kann-Bestimmung),
- **Absatz 2** regelt, das unter bestimmten Voraussetzungen eine (verpflichtende) Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist,
- **Absatz 3** regelt die Inhalte der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 1 und 2,
- **Absatz 4** regelt die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung und Einwendungen) nach Absatz 1 und 2,
- **Absatz 5** regelt die Bekanntgabe der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 1 und 2, Anforderungen an den Inhalt des Bescheides sowie zu Einwendungen.

**Absatz 1** regelt, dass bei bestimmten baulichen Anlagen statt einer Einzelbeteiligung der Nachbarinnen oder Nachbarn eine öffentliche Bekanntmachung des Bauvorhabens auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn möglich ist. Das kommt insbesondere in Betracht, wenn der Kreis der betroffenen Nachbarinnen oder Nachbarn zu groß oder nicht hinreichend klar abgrenzbar ist. Daher wird abweichend von der bisherigen Regelung die Möglichkeit einer öffentlichen Bekanntgabe nicht erst ab 20 Nachbarinnen oder Nachbarn geregelt. Eine zusätzliche Einzelbenachrichtigung aller möglicherweise als Nachbarn betroffenen Personen entfällt. Neben einer Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen ist zusätzlich auch eine Bekanntmachung im Internet möglich. Das entspricht der Regelung des § 10 Absatz 3 und § 23a Absatz 2 BImSchG für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Bauherrschaft soll die Drittbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung nicht aufgezwungen werden, sondern lediglich zu seiner Erleichterung dienen, so dass sie von seinem Antrag abhängt. Um zu gewährleisten, dass sich der Bauherr nicht auch in unproblematischen Fällen von der in erster Linie ihm obliegenden Verpflichtung zur Nachbarbeteiligung durch die öffentliche Bekanntmachung entlasten kann, ist der



Bauaufsichtsbehörde hierbei ein Ermessensspielraum eingeräumt. Aufwendungen, die durch die öffentliche Bekanntmachung entstehen, sind von der Bauherrschaft zu erstatten.

Die Vorschrift hat rein verfahrensrechtlichen Charakter. Insbesondere dient sie nicht dem Zweck, die materiellrechtlichen Maßstäbe für die Zulässigkeit der in ihrem Anwendungsbereich liegenden Anlagen zu verändern. Vielmehr soll sie gerade einen möglichst umfassenden verfahrensrechtlichen Schutz der Belange der bei einem solchen Bauvorhaben Beteiligten dienen.

**Absatz 2** bestimmt zur Umsetzung des Artikels 15 der Seveso-III-Richtlinie, dass für bauliche Anlagen und damit für bestimmte Schutzobjekte zwingend eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist allerdings entbehrlich, wenn die Baugenehmigung aus anderen Gründen abgelehnt werden soll.

Schutzobjekte sind die in § 68 Absatz 1 Satz 3 aufgeführten Bauvorhaben. Auf die Begründung zu § 68 wird verwiesen.

Zusätzlich enthält **Nummer 3** weitere Schutzobjekte, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben werden soll. Das ist erforderlich, da Artikel 13 Seveso-III-Richtlinie nicht abschließend beschreibt, welche Nutzungen schutzbedürftig sein können bzw. was unter öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten sowie unter Erholungsgebieten zu verstehen ist. Die Konkretisierung hat unter Berücksichtigung des Schutzziels zu erfolgen, dass das Risiko eines schweren Unfalls nicht vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls nicht verschlimmert werden sollen. Daher sind nicht nur Nutzungen mit einem umfangreichen Besucherverkehr zu betrachten, sondern auch solche Nutzungen, bei denen die Nutzer z. B. aufgrund ihres Gesundheitszustands oder ihres Alters besonders gefährdet oder besonders schutzbedürftig sein können. Auch können Vorhaben zu berücksichtigen sein, die zwar nicht öffentlich zugänglich, aber gleichwohl z. B. als Einrichtung der sozialen Infrastruktur öffentlich genutzt werden.

Daher ist vor der Genehmigung der nachfolgend aufgeführten Sonderbauten eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Sonderbauten durch Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung erstmals entstehen oder

bestehende Sonderbauten unter Beibehaltung der Sonderbaueigenschaft geändert werden. Betroffen sind:

- Krankenhäuser (§ 51 Absatz 2 Nummer 9),
- Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen (§ 51 Absatz 2 Nummer 11),
- Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen (§ 51 Absatz 2 Nummer 12),
- Freizeit- und Vergnügungsparks (§ 51 Absatz 2 Nummer 14).

Sonderbauten nach § 51 Absatz 2 Nummer 9, 11, 12 und 14 werden aufgenommen, da bei ihnen im Einzelfall fraglich sein kann, ob sie öffentlich zugänglich sind bzw. inwieweit die Nutzer, für die die Einrichtungen vorrangig gedacht sind (Kranke, Pflegebedürftige, Schülerinnen oder Schüler und Studentinnen oder Studenten), als Besucherinnen oder Besucher zu betrachten sind.

Die Aufnahme der Freizeit- und Vergnügungsparks ist erforderlich, da nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie auch Erholungsgebiete einen angemessenen Sicherheitsabstand wahren sollen. Da dies auch für Camping- und Wochenendplätze gilt, wurden sie in **Nummer 4** entsprechend berücksichtigt.

Bei den Nutzungen nach der Nummer 3 wurde geprüft, ob bei diesen ebenfalls Schwellenwerte vorgesehen werden sollen, oder ob lediglich auf den Sonderbautatbestand abgestellt werden soll. Auf Schwellenwerte wurde zum einen verzichtet, da die erfassten Nutzungen in der Regel ohnehin für mehr als 100 Personen vorgesehen sind und zum anderen nicht nachvollziehbar wäre, warum die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen bei der Frage des Brandschutzes anders beurteilt wird als bei der Vorsorge vor Folgen von Störfällen.

Die in Nummer 3 genannten Sonderbauten werden in § 68 Absatz 1 nicht gesondert aufgeführt, da Sonderbauten generell aus dem Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung ausgenommen sind.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung vor der Genehmigung von Schutzobjekten soll die (nach dem Übereinkommen von Aarhus) erforderliche effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung gewährleisten. Die Öffentlichkeit soll u. a. Meinungen und Bedenken äußern können, die für die Entscheidung möglicherweise von Belang sind (vgl. Erwägungsgrund 21 zur Seveso-III-Richtlinie).

Die Seveso-III-Richtlinie verlangt nicht, dass die Öffentlichkeit mehrfach beteiligt wird. Ausreichend ist vielmehr, wenn den Verpflichtungen nach der Seveso-III-Richtlinie bereits in einem - abgeschlossenen – Bebauungsplanaufstellungsverfahren Rechnung getragen wurde und die Gemeinde in einem Bebauungsplan dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, Rechnung getragen hat. Dabei kann es sich sowohl um das Baugebiet handeln, in dem der Betriebsbereich liegt, als auch um das Baugebiet, in dem das Schutzobjekt verwirklicht werden soll. Voraussetzung ist aber, dass die Gemeinde die durch den Betriebsbereich verursachten Gefahren tatsächlich in ihre Abwägung einbezogen hat. Weitere Voraussetzung ist, dass die tatsächlichen Umstände, die für die Abwägungsentscheidung maßgeblich waren, zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Bauantrag für das Schutzobjekt noch zutreffen. So können auch außerhalb der überplanten Gebiete erfolgte Veränderungen zu berücksichtigen sein, wenn z. B. eine die Ausbreitung von Schadstoffen behindernde Sperre entfallen ist.

Da diese Fragen insbesondere bei älteren Bebauungsplänen schwierig zu beurteilen sein können, soll kein Automatismus z. B. durch Einführung einer Stichtagsregelung vorgesehen werden. Vielmehr soll die Bauaufsichtsbehörde die entsprechende Beurteilung vornehmen. Hierfür ist weder ein besonderes Verfahren noch ein gesondert anfechtbarer Verwaltungsakt vorgesehen. Kommt die Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis, dass dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, in einem Bebauungsplan Rechnung getragen und das Abwägungsergebnis insoweit noch aktuell ist, ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Satz 1 entbehrlich. Unberührt bleibt die Möglichkeit, eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 1 durchzuführen.

**Absatz 3** regelt die Inhalte der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Dabei enthält **Satz 1** die bei allen Öffentlichkeitsbeteiligungen zu beachtenden Anforde-

rungen, während **Satz 2** die Zusatzanforderungen regelt, die bei der Bekanntmachung von Bauanträgen für Schutzobjekte (Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 2) zu beachten sind.

**Satz 1** konkretisiert die Anforderungen in Anlehnung an § 18 Absatz 2 der Störfallverordnung - 12. BImSchV (StörfallVO).

Nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen haben nach der Nummer 3 ein Beteiligungsrecht, auf das hinzuweisen ist. Diese Regelung entspricht § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 StörfallVO. Gegenüber der bisherigen Regelung soll der Ausschluss der nicht rechtzeitig geltend gemachten umweltbezogenen Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren gelten.

Der Bund führt in der Begründung zu der entsprechenden Änderung des § 10 BImSchG aus (BR-Drs. 422/16):

*„Des Weiteren soll mit dem Entwurf das Urteil des EuGH (Rechtssache C-137/14) vom 15. Oktober 2015 umgesetzt werden. In diesem Urteil hat der EuGH entschieden, dass die Präklusion von Einwendungen tatsächlicher Art im gerichtlichen Verfahren eine Beschränkung darstellt, für die es in Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU und Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU keine Grundlage gibt. Die entsprechende Regelung im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ist daher zu streichen.*

...

*Auch nach der Entscheidung des EuGH vom 15. Oktober 2015 (Az. C-137/14) kann der Einwendungsausschluss im Verwaltungsverfahren beibehalten werden. Die entsprechenden Regelungen in verschiedenen Fachgesetzen sind dementsprechend zu konkretisieren, d. h. auf die Verwaltungsverfahren zu beschränken.“*

Für die nicht umweltbezogenen öffentlich-rechtlichen Einwendungen verbleibt es bei der Präklusion nicht rechtzeitig geltend gemachter öffentlich-rechtlicher Einwendungen.

Die in **Satz 2** aufgeführten zusätzlichen Anforderungen an die Bekanntmachung zu Bauanträgen für Schutzobjekte dienen der Umsetzung von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie. Danach haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu spezifischen einzelnen Projekten darzulegen, die sich u. a. auf die Zulassung einer im Sinne des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie schutzbedürftigen Nutzung beziehen. Nach Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie sind der Öffentlichkeit vor der Entscheidung über eine Ansiedlung verschiedene Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu äußern.

**Absatz 4** regelt die Durchführung der öffentlichen Auslegung. Der Umfang der zur Einsicht auszulegenden Unterlagen ergibt sich aus den **Sätzen 1 und 2**. Die Auslegung der „entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen“, wird vorrangig Umweltgutachten und –stellungen betreffen. Insoweit dürfte ohnehin regelmäßig ein Einsichtsrecht der Nachbarn bestehen. Nach **Satz 2** sind Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, nicht auszulegen. Da der Bauaufsichtsbehörde eine entsprechende Bewertung regelmäßig nicht möglich ist, sind diese Unterlagen entsprechend § 10 Absatz 2 BImSchG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können. **Satz 3** regelt die Frist zur Äußerung von Einwendungen und die Präklusion verspäteten Vorbringens. Die Möglichkeit, sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu äußern, entspricht § 23b Absatz 2 i. V. m. § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG. Zur eingeschränkten Präklusion verspäteten Vorbringens wird auf die Begründung zu Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 verwiesen. Auf die Bestimmungen ist in der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 hinzuweisen.

**Absatz 5** regelt die Bekanntgabe der Baugenehmigung gemäß § 73 an die Öffentlichkeit.

**Satz 1** regelt, dass nach einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 1 die Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

**Satz 2** bestimmt, dass nach der Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 2 – unabhängig von der Zahl der sich äussernden Personen – die Baugenehmigung immer öffentlich bekannt zu machen ist. Die öffentliche Bekanntmachung dient auch dem Schutz der Bauherrin oder des Bauherrn, da sie nach **Satz 7** die Zustimmung und damit den Beginn der Widerspruchsfrist bewirkt. **Satz 3** regelt, dass die öffentliche Bekanntmachung (schon) dadurch bewirkt wird, dass der verfügende Teil der Baugenehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden. Auf Auflagen ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach **Satz 4** muss einer Genehmigung von Schutzobjekten nach Absatz 2 eine Begründung beigefügt werden, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllen muss. Die Regelung ist zur Umsetzung des Artikels 15 Absatz 5 der Seveso-III-Richtlinie erforderlich, wonach nach der Entscheidung der Öffentlichkeit u. a. der Inhalt der Entscheidung und die Gründe, auf denen sie beruht, sowie die Art der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich zu machen sind. **Halbsatz 2** stellt klar, dass unabhängig von dieser Regelung insbesondere bei der Genehmigung von Nichtschutzobjekten § 73 Absatz 2 zu beachten ist, wonach die Baugenehmigung bei Abweichungen und Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zu begründen ist.

**Satz 5** ermöglicht eine Einsichtnahme in die Baugenehmigung. Die Regelung ist erforderlich, da sich aus der Bekanntmachung nach Satz 1 bis 3 im Wesentlichen nur die Tatsache ergibt, dass eine Baugenehmigung erteilt wurde. Für die Beurteilung, ob Widerspruch gegen die Genehmigung erhoben werden kann bzw. soll, ist jedoch regelmäßig die Einsichtnahme in die vollständige Genehmigung erforderlich.

Nach **Satz 6** können (nur) die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, die Baugenehmigung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich anfordern. Das entspricht im Ergebnis der Regelung des § 72 Absatz 3 Satz 1, wonach dem Bauvorhaben nicht zustimmende Nachbarinnen und Nachbarn einen Anspruch darauf haben, dass Ihnen die Baugenehmigung zugestellt wird.

**Satz 7** bestimmt, zu welchem Zeitpunkt eine öffentlich bekannt gemachte Baugenehmigung als zugestellt gilt und damit nach § 70 Absatz 1 der Verwaltungsgerichts-

ordnung (VwGO) die Widerspruchsfrist beginnt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist nicht der Tag der öffentlichen Bekanntmachung, sondern entsprechend § 10 Absatz 8 BImSchG der Ablauf der Frist zur Einsichtnahme.

**Zu Nr. 8 (§ 77):**

Bei Schutzobjekten im Sinne des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie kann es sich auch um Baumaßnahmen handeln, für die nach § 77 ein Zustimmungsverfahren durchzuführen ist. Es ist auch bei diesen Bauvorhaben sicherzustellen, dass sowohl eine bauplanungsrechtliche Prüfung als auch die nach Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird.

- a) Nach Absatz 1 Satz 3 entfällt das Zustimmungsverfahren, wenn die Gemeinde nicht widerspricht und, soweit ihre öffentlich-rechtlich geschützten Belange von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sein können, die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen. Damit würde auch die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Schutzobjekten entfallen. Durch die Bezugnahme auf § 72a Absatz 2 wird sichergestellt, dass für alle Bauvorhaben, die dem Schutzzweck des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie unterfallen, ein Verfahren stattfindet, in dem die bauplanungsrechtliche Prüfung erfolgt.
- b) Die Regelung in **Absatz 2 Satz 3** bestimmt die Bauaufsichtsbehörde als zuständige Behörde für die Durchführung der nach Artikel 15 Seveso-III-Richtlinie erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 72a Absatz 2. Das ist sachgerecht, da die Öffentlichkeitsbeteiligung Erkenntnisse für die bauplanungsrechtliche Bewertung des Vorhabens liefern kann.

**Zu Artikel 2:****Zu Nr. 1**

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) ist am 13. August 2012 in Kraft getreten und ersetzt die Richtlinie 96/82/EG, deren Umsetzung das Landes-Immissionsschutzgesetz bisher diente. Die Fußnote ist daher entsprechend anzupassen.

**Zu Nr. 2**

Die 12. BImSchV kann aufgrund der erfolgten Streichung der bisher ausgeschlossenen Vorschriften aus § 1 Absatz 3 und 4 sowie des Dritten Teils für vollumfänglich anwendbar erklärt werden. Einzelverweise auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz sind zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU nicht erforderlich, da die 12. BImSchV bereits zur Umsetzung dieser Richtlinie angepasst wurde.

**Zu Artikel 3:**

**Artikel 3** regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich. Allerdings sollen die Änderungen keine Genehmigungsfreistellungs- oder Baugenehmigungsverfahren erfassen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet wurden, da dies in vielen Fällen eine Neueinleitung der Verfahren bedeuten würde. Eingeleitet sind Genehmigungsfreistellungsverfahren mit Einreichung der Bauvorlagen bei der Gemeinde. Baugenehmigungsverfahren sind mit Einreichung des Bauantrags bei der Bauaufsichtsbehörde eingeleitet.